

Anhang 4 zur Stellungnahme zum Dritten Bewirtschaftungsplan Elbe:

**Stellungnahme zum
Anhang 5-4-2 zum Bewirtschaftungsplan-Entwurf:
Weniger strenge Bewirtschaftungsziele für die im deutschen Teil der
Flussgebietseinheit Elbe und der koordinierten Flussgebietseinheit Oder
durch den Braunkohlenbergbau und den Sanierungsbergbau
beeinflussten Grundwasserkörper**

Cottbus, 22.06.2021

GRÜNE Netzwerk
LIGA Ökologischer
Bewegungen
Umweltgruppe Cottbus e.V.

Inhaltsverzeichnis

1. Unzureichender und irreführender Umgang mit dem Braunkohleausstieg.....	3
2. Reichweite der Grundwasserabsenkung fehlerhaft dargestellt.....	5
3. Prognose für 2027 reicht zur Bewertung nicht aus.....	7
4. Tiefere Grundwasserleiter ignoriert.....	7
5. Sulfatklassenmodell.....	7
6. Befristung wasserrechtlicher Erlaubnisse ignoriert.....	8
7. Widersprüchliche Darstellung des Grundwasserkörpers NE-1-1.....	8
8. Interessenkonflikt des beauftragten Gutachters.....	9
9. Maßnahmenkategorien.....	10
Falsche Darstellung der Maßnahmenkategorie M1.....	10
Maßnahmenkategorie M8 (Wasserhaltung und Vorflut).....	11
Maßnahmenkategorien M9 – M 12 (Monitoring, Modelle, Erkundung).....	11
Fehlen einer Maßnahme: Minimierung nachbergbaulicher Seeflächen.....	11
Maßnahmekategorie C-9: Anpassung der Wasserversorgungsstandorte und -horizonte.....	12
Maßnahmenkategorien C 11 – C 13.....	12
10. Zur Problematik der Bärenbrücker Teiche.....	13
11. Umgang mit den Restseen des Tagebaues Jänschwalde.....	13
12. Zur Begründung weniger strenger Umweltziele fehlende Maßnahmen.....	14
Redaktionelle Anmerkung.....	15
Abkürzungen.....	15
Förderhinweis.....	15
Impressum.....	15

1. Unzureichender und irreführender Umgang mit dem Braunkohleausstieg

Das Papier führt (in den Anlagen) für jeden betroffenen Grundwasserkörper die bereits ergriffenen oder vorgesehenen Maßnahmen auf, „die nach § 47 Abs. 3 i. V. m. § 30 WHG ergriffen werden, um die gesetzlichen Voraussetzungen für die Festlegung weniger strenger Bewirtschaftungsziele zu erfüllen, insbesondere um die Auswirkungen des Braunkohlenbergbaus möglichst zu minimieren.“

- Auf S. 8 wird dazu ausgeführt: „Zu diesen Maßnahmen gehört auch der im Juli 2020 beschlossene gesetzliche Kohleausstieg bis zum Ende des Jahres 2038 (Kohleverstromungsbeendigungsgesetz KVBG). Das planmäßige Auslaufen des Gewinnungsbergbaus ist geeignet und erforderlich, um weitere Einwirkungen auf den Wasserhaushalt auf ein Minimum zu begrenzen.“
- Auf S. 14 heißt es: „Die Prognosen des mengenmäßigen Zustandes werden über die Veränderung der Flächenanteile der oben genannten Bereiche ermittelt. Die Darstellung der Entwicklung der Bereiche erfolgte für die Zeiträume von 2017 bis 2021 und von 2021 bis 2027. Die erforderlichen Informationen wurden von den Bergbauunternehmen LE-B und MIBRAG zur Verfügung gestellt.“
- Auf S. 53 wird behauptet: „Die Anpassung der Laufzeiten der einzelnen Braunkohlentagebaue erfolgte aufgrund der Vorschläge der überparteilichen Kohlekommission (2019) zur Stilllegung von Braunkohleanlagen, die im sogenannten Kohleausstiegsgesetz (KVBG 2020) beschlossen wurde.“

Diese Ausführungen sind offensichtlich inkonsistent und entsprechen nicht der Wahrheit:

- In den Maßnahmetabellen der Anhänge findet sich weder das Kohleverstromungsbeendigungsgesetz noch daraus abgeleitete Maßnahmen wieder. Es wurde nicht ermittelt, welche Abbaubereiche aufgrund des KVBG nicht mehr in Anspruch genommen werden müssen.
- Laufzeiten einzelner Tagebaue gibt es weder in den Empfehlungen der Kohlekommission noch im KVBG. Letzteres schreibt in Anlage 2 einen seit Januar 2020 bekannten Abschaltplan für die Braunkohlenkraftwerke fest. Hier wird also verschleiert, dass - wenn überhaupt - eine von der LEAG vorgegebene Interpretation der Kommissionsbeschlüsse verwendet wird.
- Die Ausführungen auf S. 14 implizieren die Behauptung, das Bergbauunternehmen LEAG könnte selbst festlegen und als Information „zur Verfügung stellen“, welche Abbauplanung sich aus dem Kohleausstiegsgesetz ergibt. Dies hat jedoch in rechtsstaatlichen Verfahren zu erfolgen, die in der Lage sind, das überwiegende öffentliche Interesse zu ermitteln und zu beachten. Insbesondere ist die Überarbeitung der Braunkohlenpläne für die Tagebaue Welzow-Süd und Nochten bereits eingeleitet. Es wäre gerade Aufgabe der Bewirtschaftungsplanung, in diese Verfahren einzubringen, welche Tagebauverkleinerung den Schaden für den Wasserhaushalt am stärksten minimiert.
- Die LEAG selbst gibt seit Februar 2020 an, aufgrund des Kohleausstieges 340 Millionen Tonnen Rohbraunkohle weniger gewinnen zu können als in ihrem Revierkonzept von 2017 vorgesehen.¹ Nur für etwa 270 Mio. Tonnen hat sie mit dem „Revierkonzept“ vom Januar 2021 bisher angegeben, auf welche Abbaufächen sie verzichtet (204 Mio. t Welzow-Süd Teilfeld II,

¹ „Fest steht, dass das Lausitzer Energieunternehmen wegen der verkürzten Kraftwerkslaufzeiten seine Kohlenförderung um zusätzlich etwa 340 Millionen Tonnen reduzieren muss (...)“ LEAG trägt den Kohleausstiegsplan der Regierung mit, Pressemitteilung vom 29.01.2020 <https://www.leag.de/de/news/details/leag-traegt-den-kohleausstiegsplan-der-regierung-mit/>

70 Mio. t Verkleinerung des Tagebaues Reichwalde).² Allerdings hat auch der noch geheimgehaltene Anteil der 340 Mio. t zwangsläufig Auswirkungen auf Grundwasserkörper.

- Die aufgrund des KVBG nicht mehr benötigte Kohlemenge kann größer sein als bisher von der LEAG eingeräumt, da sie zum größeren Teil von der Kraftwerksauslastung aufgrund der jeweiligen CO₂- und Strompreise abhängt sowie zu einem geringeren Teil von der Marktentwicklung bei Braunkohle-Veredlungsprodukten wie Brikett und Braunkohlenstaub. Die Annahmen, mit denen die LEAG den Wert von 340 Mio. t ermittelte, wurden nicht offengelegt. Sie können unrealistisch oder überholt sein. Allein staatliche Stellen haben zu beurteilen, wie viel Kohleabbau aufgrund des KVBG noch überwiegende öffentliche Interessen für sich in Anspruch nehmen kann und wie diese Kohlemenge auf die vier aktiven LEAG-Tagebaue zu verteilen ist. Dies aus Sicht des Wasserhaushaltes zu leisten, ist Aufgabe der Bewirtschaftungsplanung, die hier nicht erfüllt wurde.
- Das völkerrechtlich verbindliche Pariser Klimaschutzabkommen in Verbindung mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 24. März 2021³ werden voraussichtlich einen schnelleren Ausstieg aus der Braunkohleverstromung erfordern als das KVBG bisher vorsieht.
- Wenn das „planmäßige Auslaufen des Gewinnungsbergbaus“ sich auf vor Inkrafttreten des KVBG entstandene Braunkohlen- und/oder Rahmenbetriebspläne beziehen sollte, ist es daher offensichtlich weder geeignet noch erforderlich, um weitere Einwirkungen auf den Wasserhaushalt auf ein Minimum zu begrenzen.

Im vorliegenden Papier wird ganz offensichtlich versucht, der Braunkohlenindustrie einen Freibrief für alle Gewässerbeeinträchtigungen auszustellen, die vor Beschluss des KVBG geplant waren. Wenn in Anlage 2.1.2. eine „zukünftige Grundwasserabsenkung“ westlich von Welzow eingezeichnet ist, geht die Unterlage unzweifelhaft von einer Inanspruchnahme des Tagebaufeldes Welzow-Süd II aus. Das bedeutet, ihr liegt noch das sogenannte „Revierkonzept“ der LEAG von 2017 zugrunde. Im Januar 2021 hat die LEAG offiziell auf das Abbaufeld Welzow-Süd II verzichtet. Diese Schlussfolgerung ergab sich jedoch bereits direkt aus dem KVBG wie auch dem brandenburgischen Koalitionsvertrag, so dass die FGG Elbe keinerlei Grund hatte, dafür eine Zustimmung der LEAG abzuwarten.

Um weitere Einwirkungen auf den Wasserhaushalt auf ein Minimum zu begrenzen, muss die noch zu gewinnende Kohlemenge transparent und unabhängig ermittelt und dann deren Vereinbarkeit mit den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie geprüft werden.

2 Vorstellung des Revierkonzeptes vor dem Braunkohlenausschuss des Landes Brandenburg am 15. April 2021

3 Beschluss vom 24. März 2021, 1 BvR 2656/18, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20, 1 BvR 288/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20, <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/bvg21-031.html>

2. Reichweite der Grundwasserabsenkung fehlerhaft dargestellt

Wir haben die Darstellungen in den Karten stichprobenartig am Beispiel des GWK NE 4-1 überprüft und sind auf drastische und unerklärliche Widersprüche gestoßen, die sämtliche Angaben des Anhanges 5-4-2 in Frage stellen.

Nordwestlich des Tagebaues Jänschwalde ist die Grenze des Grundwasserkörpers NE 4-1 identisch mit der im Braunkohlenplan von 2002 (Erläuterungskarte) angegebenen „bergbaulichen Beeinflussungslinie“. Diese Linie stellt die mit dem damaligen Modell prognostizierte maximale Reichweite der Grundwasserabsenkung dar, wobei es sich um eine (modifizierte) 2-Meter-Absenkungslinie handelt. (Wir haben die Abgrenzung des Grundwasserkörpers entlang dieser Linie in der Vergangenheit mehrfach als nicht sachgerecht kritisiert.)

Seit der Darstellung dieser maximalen Grundwasserbeeinflussungslinie wurde von der zuständigen Bergbehörde LBGR ein beginnender Bergbaueinfluss auf Gewässer festgestellt, die hinter dieser Linie liegen (Großsee, Kleinsee, Pinnower See), auf den 2018 mit einer bergrechtlichen Anordnung zur Einleitung von Grundwasser reagiert wurde.⁴

Auf S. 19 des Anhanges 5-4-2 wird ausgeführt:

„Als Kriterium für die Beeinflussung diente dabei die Linie der maximalen Grundwasserabsenkung. (...) im Bereich der LE-B die 0,25 Meter-Absenkungslinie verwendet. Hier kann begründet davon ausgegangen werden, dass an den äußeren Konturen der regionalen Grundwasserabsenkungstrichter bei sicherem Ausschluss sonstiger anthropogener oder geogener Einflüsse eine natürliche Grundwasserbeschaffenheit vorliegt.“

Damit hat die bergbaubedingte Grundwasserabsenkung unzweifelhaft bereits im Jahr 2021 die Grenze des GWK NE 4-1 überschritten.

Zudem gibt die FFH-Verträglichkeitsprüfung der LEAG den Zeitpunkt der maximalen Absenkung des HH-GWL für das Calpenzmoor mit 2031 und das Weiße Lauch (letzteres außerhalb des GWK gelegen!) mit 2034 an. Diese Angaben seien „gemeinsam mit dem Landesamt für Umwelt (LfU, W13) erarbeitet und die Berechnungsschritte sowie die Ergebnisse der Kalibrierungen vom LfU geprüft.“⁵

Es ist deshalb vollkommen unerklärlich,

- dass in den Karten 7.1.1 und 7.1.2 des Anhanges 5-4-2 die 0,25 m-Absenkungslinie zu keinem Zeitpunkt die prognostizierte 2-Meter-Absenkungslinie erreicht, sondern der Absenkungsbereich sogar noch einen großen Abstand zum Rand des GWK einhält und
- dass dieser Absenkungsbereich nordöstlich des Tagebaues angeblich vor 2027 bereits wieder kleiner wird.

Die Stichprobe hat damit so gravierende Widersprüche aufgedeckt, dass sämtliche Flächenangaben des Anhanges 5-4-2 in Zweifel gezogen werden müssen. Die Anlage 5-4-2 ist deshalb grundlegend zu überarbeiten. Alle Annahmen zur Tagebauführung und Grundwasserhebung sind transparent zu machen, das Modell, die Berechnungsschritte, die Ergebnisse der Kalibrierungen sowie die Darstellungsform sind unter Einbeziehung von LfU W13 unabhängig zu prüfen.

⁴ Nachträgliche Anordnung von Auflagen zum Hauptbetriebsplan Tagebau Jänschwalde 2016-2018 gem. § 56 Abs. 1 BBergG vom 24.07.2018

⁵ Tagebau Jänschwalde, FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zum Hauptbetriebsplan 2020-23, Fachbeitrag Wasserhaushalt, S. 15 und S. 22

Ausschnitt Karte 7.1.1:
Entwicklung der Absenkungsbereiche von 2017 bis 2021

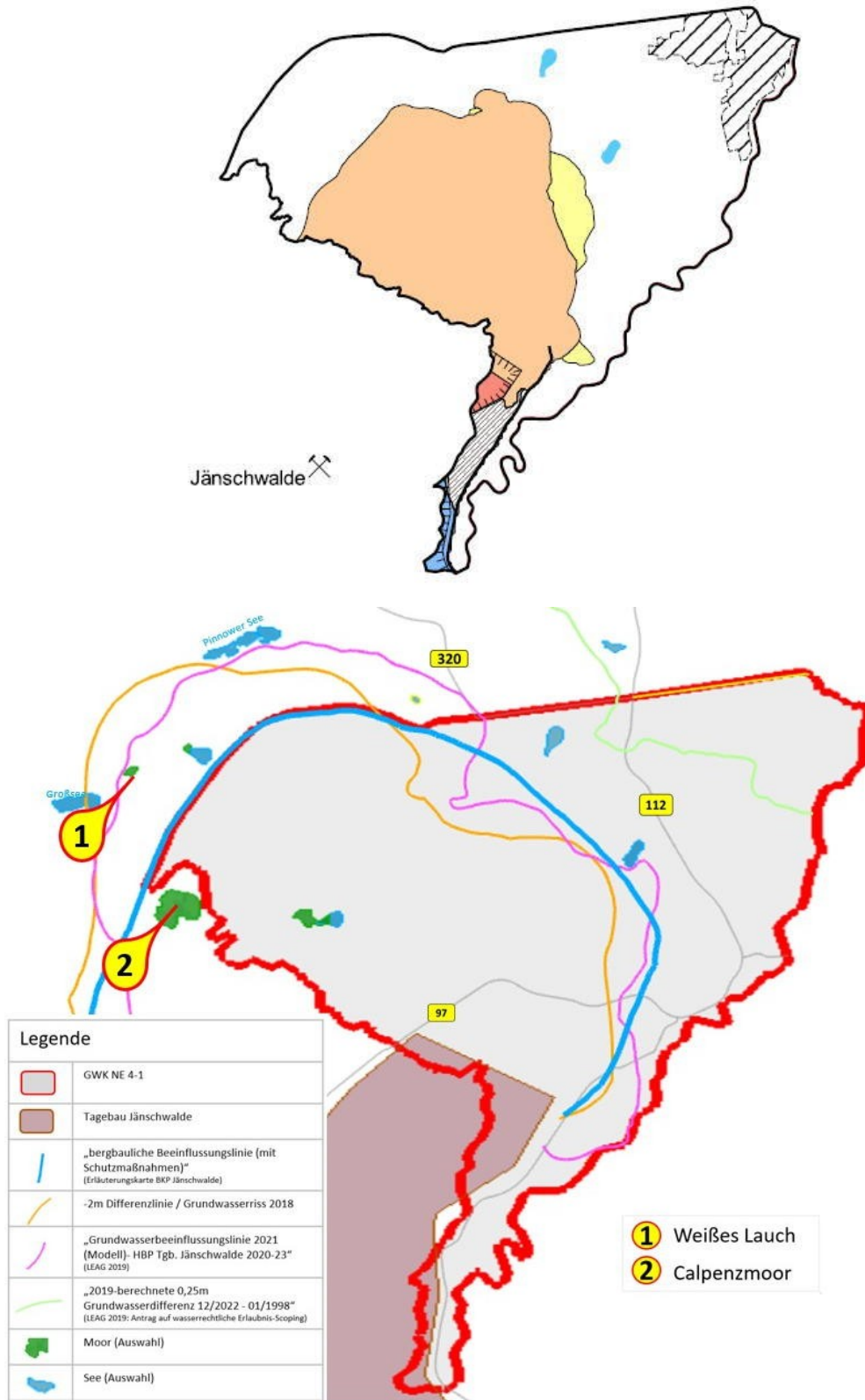


Abbildung: Vergleich der Karte 7.1.1 (Ausschnitt, oben) mit anderen Angaben zur Reichweite der Grundwasserabsenkung (eigene Darstellung, unten)

3. Prognose für 2027 reicht zur Bewertung nicht aus

Das Papier prognostiziert den Gewässerzustand im Jahr 2027 und legt diesen als weniger strenges Umweltziel fest. Dabei wird verkannt, dass für die Festlegung weniger strenger Umweltziele zwingend auch „weitere Verschlechterungen des Gewässerzustands vermieden werden“ müssen (§ 30 Satz 1 Nr. 3 WHG) und dies nicht auf die Jahresscheibe 2027 begrenzt ist. Damit ist neben der Prognose für 2027 auch zu ermitteln, ob und welche Beeinträchtigungen des mengenmäßigen und chemischen Zustandes nach 2027 noch eintreten. Nur für die Grundwasserabsenkung sind zumindest die Angaben der LEAG dazu in den Karten dargestellt. Tagebaufolgen, die erst nach Einstellung des Abbaus wirksam werden, werden für die aktiven Tagebaue der LEAG offensichtlich ignoriert. Hierzu gehören belasteter Grundwasserabstrom der Tagebaukippen, Wasserbedarf für Flutung und Nachsorge sowie die dauerhaften Verdunstungsverluste der Tagebauseen.

4. Tiefere Grundwasserleiter ignoriert

Neben der Absenkung des Haupthangend-Grundwasserleiters bewirkt der Braunkohletagebau auch die Entspannung liegender Grundwasserleiter. Diese kann über die pleistozänen Rinnensysteme weitere Grundwasserkörper beeinflussen. Der Umweltbericht zu grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens „Betrieb des Braunkohletagebaus Gubin“ in Polen vom April 2015 stellte dementsprechend neben dem HH-GWL auch eine vom Tagebau Jänschwalde verursachte Absenkung tertiärer Grundwasserleiter dar, die deutlich auf polnisches Staatsgebiet reicht.⁶

Die Folgen der Entspannung tieferer Grundwasserleiter auf andere GWK sind zu untersuchen und darzustellen.

5. Sulfatklassenmodell

Beim auf S. 15 dargestellten Sulfatklassenmodell wird der gute Zustand bis zur Obergrenze von 250 mg/l ausgewiesen. Das ist zu hinterfragen, soweit es mit dem Grenzwert der Trinkwasserverordnung begründet ist. Für die Nutzung eines solchen Grundwasserkörpers als Trinkwasser wäre diese Obergrenze nicht akzeptabel. Es muss in der Praxis der Trinkwassergewinnung ein Puffer verbleiben, um auf Sulfatanstiege im Rohwasser rechtzeitig so reagieren zu können, dass es zu keiner Überschreitung des Grenzwertes im Reinwasser kommt. In der „Gefährdungsbeurteilung für den WW-Standort Briesen bezüglich des chemischen Parameters Sulfat“ wird der Bereich 200 – 250 mg/l daher bereits als „Vorwarnstufe“ (250 mg/l minus Messfehler minus operationeller Puffer) angesetzt.⁷

6 Umweltbericht zum geplanten Vorhaben „Betrieb des Braunkohletagebaus Gubin“ – grenzüberschreitende Umweltauswirkungen, S. 22

7 GCI 2020: Gefährdungsbeurteilung für den WW-Standort Briesen bezüglich des chemischen Parameters Sulfat, S. 65

6. Befristung wasserrechtlicher Erlaubnisse ignoriert

Auf S. 13 wird behauptet:

„Zur Verringerung der Auswirkungen der Eingriffe in die Grundwasserkörper wurden in den wasserrechtlichen Erlaubnissen, die im Zusammenhang mit der bergrechtlichen Zulassung des Tagebaubetriebs und der Braunkohlensanierung erteilt wurden, die jeweils geeigneten und technisch machbaren Maßnahmen angeordnet. Diese Maßnahmen sind in die Prognose und Festlegung der weniger strengen Bewirtschaftungsziele eingeflossen.“

Was offensichtlich nicht eingeflossen ist, sind die Befristungen der erwähnten wasserrechtlichen Erlaubnisse:

- für den Tagebau Jänschwalde bis zum 31.12.2022
- für den Tagebau Welzow-Süd bis zum 31.12.2022
- für den Tagebau Nochten bis zum 31.12.2026
- für den Tagebau Reichwalde bis zum 31.12.2032

Hier scheint ein unzulässiger Zirkelschluss vorgesehen zu sein: Im Bewirtschaftungsplan soll stillschweigend eine Verlängerung der Erlaubnisse vorausgesetzt werden, um diese dann unter Berufung auf den Bewirtschaftungsplan erst später tatsächlich zuzulassen. Bei diesem Vorgehen würde der Prüfmaßstab der Wasserrahmenrichtlinie umgangen, um den Wünschen des Tagebaubetreibers zu entsprechen.

Dies ist zu korrigieren und die weniger strengen Umweltziele entsprechend der geltenden Genehmigungslage zu ermitteln.

7. Widersprüchliche Darstellung des Grundwasserkörpers NE-1-1

Wie widersprüchlich die Ausweisung eines „zukünftigen Absenkungsbereiches“ ist, zeigen die Karten zum mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers Muskauer Heide. Hier schiebt sich zwischen die aktuelle Grundwasserabsenkung durch den Tagebau Reichwalde und dessen von der LEAG angegebene zukünftige Grundwasserabsenkung ein Bereich mit (vorübergehend) steigenden Grundwasserständen – offensichtlich bedingt durch die zunehmende Entfernung des Tagebaues Nochten. Die Flächenbilanz in Tabelle 30 wird dadurch völlig verfälscht, dass dieser Bereich zur Kategorie bergbaubedingt fallende Grundwasserstände gezählt wird, obwohl er gleichzeitig zu den zukünftigen Absenkungsbereichen gezählt werden müsste. Durch diesen Effekt werden die zukünftigen Absenkungsbereiche in der Tabelle bei voranschreitendem Kohleabbau scheinbar größer statt kleiner.

Wie dieses Beispiel zeigt, ist die „zukünftige Grundwasserabsenkung“ zwar anzugeben. Dies muss aber erstens getrennt von der Flächenbilanz der anderen Kategorien erfolgen, da diese sonst verfälscht wird. Sie kann dabei nur nachrichtlich als Absicht des Unternehmens LEAG erfolgen, solange eine mit dem KVBG und den Klimaschutzerfordernissen vereinbare Abbauplanung nicht abschließend festgelegt ist.

8. Interessenkonflikt des beauftragten Gutachters

Auf S. 9 wird ausgeführt: „Das hier vorgelegte Dokument basiert in den Kapiteln 3, 4, 5 und 6 sowie den Anlagen im Wesentlichen auf einem Fachgutachten des Instituts für Wasser und Boden Dr. Uhlmann, das im Auftrag der FGG Elbe erstellt wurde: FGG Elbe (2020).“

Hier muss analog zum „Strategischen Hintergrundpapier zu den bergbaubedingten Stoffeinträgen in den Flusseinzugsgebieten Spree und Schwarze Elster“ darauf hingewiesen werden, dass der beauftragte Gutachter während der Erstellung des Papiers nahezu parallel im Auftrag der LEAG den Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie zur Verlängerung des Rahmenbetriebsplanes Tagebau Nochten bearbeitet hat.⁸ Gegenstand dort ist die Weiterführung des Tagebaues nach dem 31.12.2026. Es besteht ein offensichtlicher Interessenkonflikt, wenn derselbe Gutachter denselben Sachverhalt gleichzeitig für Antragsteller und Genehmigungsbehörden bearbeitet. Dies ist bei der FGG Elbe aber der Fall, denn Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm sollen das wasserrechtliche Ermessen bei der Tagebauzulassung leiten.

Zudem erfolgte offenbar in Vorbereitung der Erstellung des Anhanges 5-4-2 eine „Evaluation der Karten zur Kennzeichnung des mengenmäßigen und chemischen Zustandes...“ für die Auftraggeber LMBV, LEAG, MIBRAG ebenfalls durch das Institut für Wasser und Boden Dr. Uhlmann.⁹

Die Doppelrolle des Gutachters ist dabei offenbar auf Dauer angelegt. Die Mehrheit der in dieser Stellungnahme angeführten Kritikpunkte deutet darauf hin, dass dieser Interessenkonflikt keine theoretische Befürchtung ist, sondern sich tatsächlich in den Inhalten des Anhanges 5-4-2 niedergeschlagen hat.

Die FGG Elbe muss die Inhalte des Anhanges 5-4-2 unabhängig von LEAG-Interessen überprüfen und künftig Interessenkonflikte beauftragter Gutachter konsequent ausschließen.

8 Vgl. „Kritische Anmerkungen zum Strategischen Hintergrundpapier zu den bergbaubedingten Stoffeinträgen in den Flusseinzugsgebieten Spree und Schwarze Elster“

9 Aktuelle Entwicklungen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme im 2. und 3. Zyklus in sächsischen Schwerpunktgebieten, Vortrag des LfulG auf den Dresdener Grundwassertagen 2019, https://www.dgfz.de/fileadmin/daten/dgfz/pdf/Grundwassertage/1.2_Kuhn_Grundwassertage_2019.pdf

9. Maßnahmenkategorien

Falsche Darstellung der Maßnahmenkategorie M1

Zur Maßnahmekategorie „Berücksichtigung der Beeinflussung des Grundwasserhaushalts bei der Festlegung von Abbaugrenzen“ heißt es auf S. 38:

„Bereits im Braunkohlenplan können wasserwirtschaftlich-ökologische Gesichtspunkte bei der Festlegung der Abbaugrenzen einer Braunkohlenlagerstätte berücksichtigt werden, womit nachteilige Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushalts sowie grundwasserabhängiger Landökosysteme und Oberflächengewässer nach Abwägung wirtschaftlicher und ökologischer Gesichtspunkte weitgehend minimiert werden können.

*Mit der Energiewende und dem geplanten Ausstieg aus der Kohleverstromung kommt ein Neuaufschluss von Braunkohlentagebauen in Deutschland nicht mehr in Betracht. Deshalb spielt diese Maßnahmenkategorie fortan keine Rolle mehr in der bergbaulichen Planung.“
(Hervorhebung UGC)*

Diese Darstellung stellt eine völlige Fehlinterpretation der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse dar, da die Abbaugrenzen gerade angesichts des Kohleausstieges neu festgelegt werden müssen.

- Das Kohleverstromungsbeendigungsgesetz, das Klima-Urteil des Bundesverfassungsgerichtes sowie ggf. auch Marktentwicklungen erfordern eine mengen- und flächenmäßige Verkleinerung der Kohlegewinnung gegenüber dem Revierkonzept der LEAG. (siehe Ausführungen zum Braunkohleausstieg). Aus all diesen Gründen müssen letztlich Tagebaue verkleinert werden, für die bereits ein Braunkohlenplan vorlag.
- Für die Braunkohlenpläne der Tagebaue Welzow-Süd und Nochten sind Planverfahren zur Überarbeitung (bzw. „Fortschreibung“) eingeleitet. Als Verfahren der Raumordnung sind diese ergebnisoffen zu führen und können sich nicht auf die Festsetzung der Vorstellungen der LEAG beschränken.
- Der Rahmenbetriebsplan des Tagebaues Nochten ist befristet bis zum 31.12.2026. Bei der Entscheidung über die seitens der LEAG beantragte Verlängerung ist Maßnahme M1 ein zentrales Thema. Der Gutachter Dr. Uhlmann, auf den Kapitel 5 des Papiers zurückgeht, hat selbst den Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie zur Beantragung der RBP-Verlängerung verfasst. Es war ihm also bekannt, dass ein Weiterbetrieb des Tagebaues Nochten bergrechtlich erst noch zur Disposition steht.
- Auch die Zulassung der einzelnen Hauptbetriebspläne ist nicht selbstverständlich und kann auf diverse rechtliche Schwierigkeiten stoßen.
- Schließlich sind die wasserrechtlichen Erlaubnisse der Tagebaue befristet (s.o.) und unterliegen darüber hinaus dem Bewirtschaftungsermessen, können also befristet und eingeschränkt werden, wenn der Schutz des Wasserhaushaltes es erfordert und das die Interessen des Bergbautreibenden überwiegt.

Im Zuge des Kohleausstiegs besteht somit nicht nur die Möglichkeit, sondern die dringende Notwendigkeit Maßnahme M1 in der bergbaulichen Planung anzuwenden. Die in der Flussgebietsgemeinschaft Elbe versammelten Bundesländer können zu dieser rechtlichen und energiepolitischen Frage nicht die Einschätzung eines Ingenieurbüros für Wasser und Boden übernehmen, das zudem gleichzeitig für den Bergbautreibenden tätig ist.

Die Bewirtschaftungsplanung muss die Maßnahmenkategorie M 1 konsequent auf den aktiven Braunkohlenbergbau anwenden, die Abbaugebiete sind im erforderlichen Umfang zu verkleinern. Nur dadurch nicht vermeidbare Beeinträchtigungen können ggf. weniger strenger Umweltziele in Anspruch nehmen.

Maßnahmenkategorie M8 (Wasserhaltung und Vorflut)

Die Maßnahmenkategorie M8 wird folgendermaßen umschrieben:

„Der sich im Zuge des Grundwasserwiederanstiegs einstellende nachbergbauliche Grundwasserstand kann Infrastruktur, Siedlungen, Industrie und sonstige Flächennutzungen gefährden. In diesem Fall muss der Grundwasserstand durch Wasserhaltungen zur Gewährleistung der Nutzungen gezielt niedrig gehalten oder sogar abgesenkt werden. (...)“

Wie dieser Beschreibung eindeutig zu entnehmen ist, handelt es sich nicht um eine Maßnahme zum Schutz des mengenmäßigen Zustands der Grundwasserkörper, sondern eine die Grundwassermenge reduzierende Maßnahme. Die dauerhafte Absenkung des Grundwassers unter die Höhe, die sich natürlich beim Wiederanstieg einstellen würde, **widerspricht den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie und kann nicht einfach als Maßnahme zu deren Umsetzung umgedeutet werden. Stattdessen erfordern solche Entscheidungen selbst eine Ausnahmeprüfung nach § 30 oder § 31 WHG.**

Maßnahmenkategorien M9 – M 12 (Monitoring, Modelle, Erkundung)

Die Praxis der Umsetzung von Monitorings durch die Bergbauunternehmen ist oft dadurch gekennzeichnet, dass ein Informationsmonopol entsteht und Aussagen der Grundwassermodellierung nicht unabhängig überprüfbar sind. Teilweise werden die Daten als Privateigentum des Bergbauunternehmers angesehen.¹⁰ Damit wird die Kontrollfunktion der Behörde wie auch der Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen unnötig erschwert.

Daher ist Maßnahme M9-M12 so zu konkretisieren, dass ausnahmslos eine Pflicht zur digitalen Übermittlung aller Messwerte und Modelldaten an die Behörden in die berg- und wasserrechtlichen Zulassungen aufzunehmen ist. Dies ist rechtlich möglich und verursacht den Unternehmen angesichts der ohnehin vorhandenen Datensätze auch keinen unverhältnismäßigen Aufwand.

Fehlen einer Maßnahme: Minimierung nachbergbaulicher Seeflächen

Tagebauseen erhöhen die Verdunstungsverluste gegenüber der vorbergbaulichen Landschaft deutlich. Laut dem regionalen Klimamodell der BTU Cottbus-Senftenberg steigt die Verdunstung gegenüber durchschnittlichen Landflächen im Jahresdurchschnitt auf ca. 150 %, in heißen Sommermonaten auf ca. 400 % an.¹¹ Da die Seen mit dem Grundwasserkörper verbunden sind, senken diese Verdunstungsverluste nicht den Seewasserspiegel allein ab, sondern können sich auch auf den mengenmäßigen Zustand des umgebenden Grundwasserkörpers negativ auswirken, sobald nicht ausreichend Oberflächenwasser für die „wasserwirtschaftliche Nachsorge“ zur Verfügung steht. Dieser Effekt ist ab der Anlage der Seen als Ewigkeitslast wirksam. Angesichts der riesigen Fläche bereits im Einzugsgebiet von Spree und Schwarzer Elster entstandener Tagebauseen ist jede weitere Erhöhung dieser Verdunstungsverluste auf das absolut unvermeidbare Minimum zu beschränken. Aufgrund der zunehmenden Sensibilität für diese Problematik hat der Landtag Brandenburg in seinem Beschluss „Eine klare Zukunft für die Spree – Gesamtstrategie umsetzen und Wasserhaushalt

¹⁰ „Vertraulichkeit der Daten: privat“, Strategisches Hintergrundpapier bergbaubedingte Stoffeinträge Spree/Elster, Leistungspaket1, S. 27ff.)

¹¹ Abschätzung des Einflusses von Floating Solar auf die Verdunstung von Tagebauseen, Zusammenfassung des Vortrages von Dr. Andreas Will im Online-Fachgespräch der GRÜNEN LIGA am 26.04.2021, https://www.kein-tagebau.de/images/_dokumente/210609_broschuere_floating_solar.pdf

sichern“ auch die Notwendigkeit formuliert: „In der Braunkohlenplanung und den berg- und wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren darauf hinzuwirken, dass die neu entstehenden Tagebauseen hinsichtlich ihrer Größe, Lage und Form möglichst geringe Verdunstungsverluste aufweisen“.¹²

Die Verkleinerung von Tagebauseen kann natürlich auch (und sollte vorzugsweise) über Maßnahme M1 erfolgen, da bei einer Verkleinerung des Abbaufeldes das Mengendefizit geringer ausfällt. Zusätzlich verbleibt aber offensichtlich Spielraum, bei gleichbleibender Abbaufäche unterschiedlich große Seen zu planen. Dies zeigen die Rekultivierungsplanungen für den Tagebau Nochten Abbaugbiet 1 nach zugelassenem Rahmenbetriebsplan (1770 Hektar See) und nach Szenario 1 A (2530 Hektar See).¹³ Zur Verringerung von Ewigkeitslasten muss auch die Verwendung der bei Tagebauaufschluss angelegten Außenkippen zur Teilverfüllung von Restseen als mögliche Maßnahme unvoreingenommen geprüft und bewertet werden.

Welche zusätzlichen Massenbewegungen im Vergleich zur bisherigen Planung des Tagebaubetreibers verhältnismäßig sind, ist in jedem Einzelfall zu prüfen. Sie können jedenfalls nicht so pauschal als unverhältnismäßig deklariert werden, dass die gesamte Maßnahmenkategorie wegfallen könnte.

Auch das gelegentlich verwendete Argument, dass großflächigere Seen besser als Wasserspeicher nutzbar sind, kann nur im konkreten Einzelfall gegen die Erhöhung der Verdunstungsverluste abgewogen und nicht pauschal für alle Tagebauseen in Anspruch genommen werden.

Diese Notwendigkeit ist durch die FGG Elbe einer Maßnahmenkategorie und einer LAWA-Kennziffer zuzuordnen und auf aktive Tagebaue konsequent anzuwenden.

Maßnahmekategorie C-9: Anpassung der Wasserversorgungsstandorte und -horizonte

Hierzu heißt es im Papier auf S. 49:

„Bei einer Beeinflussung der Grundwasserbeschaffenheit durch den Braunkohlenbergbau kommen im Hinblick auf Wasserfassungen das Ausweichen auf einen unbeeinflussten Grundwasserleiter am gleichen Standort (z. B. die Wasserfassung Pechern), das Verlagern der Wasserfassung an einen anderen unbeeinflussten Standort (z. B. die Wasserfassung Bärwalde) oder der vollständige Ersatz der Wasserressource durch eine Fernwasserversorgung (z. B. die ehemalige Wasserfassung und das Wasserwerk Buchholz) in Frage.“

Hierbei handelt es sich nicht um Maßnahmen, die den chemischen Zustand der Grundwasserkörper positiv beeinflussen. Vielmehr werden lediglich die privatrechtlichen Belange betroffener Wasserversorger reguliert. Diese kann sogar seinerseits negative Folgen für den Zustand des Grundwassers haben, etwa falls die Gefahr von Salzwasseraufstieg in die genutzten Grundwasserhorizonte steigt.

Maßnahmenkategorien C 11 – C 13

Es gilt das zu M 9 – M 12 geschriebene analog.

12 Landtag Brandenburg Drucksache7/2871,

https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/parladoku/w7/drs/ab_2800/2871.pdf

13 Dargestellt z.B. in Tudeshki et al. 2018: Vorsorge für die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche im Lausitzer Braunkohlebergbau Validierung und Plausibilitätsprüfung der bergbaubedingten Rückstellungen für die Braunkohlentagebaue der Lausitz Energie Bergbau AG, S. 69

10. Zur Problematik der Bärenbrücker Teiche

Unter den Maßnahmen zum Grundwasserkörper Mittlere Spree 2 wird in Anlage 3.3. Blatt 2 als lfd. Maßnahme 16 die „Wasserversorgung der Bärenbrücker Teiche, Vogelschutzgebiet DE 4152-401: Stabilisierung des Wasserhaushalts und Sicherung der Lebensräume der Avifauna durch Zufuhr von Sumpfungswasser des Tagebaues Jänschwalde“ aufgeführt. Unklar ist dabei warum dies als laufende Maßnahme des Typs M-5 aufgeführt wird, obwohl die Stützung aktuell nicht aus einer lokalen Grundwasserhebung, sondern mit Sumpfungswasser erfolgt

Mit Auslaufen des Tagebaues wird vermutlich ab ca. 2023 kein Wasser mehr für die Bespannung der Teiche zu Verfügung stehen. Eine Entnahme aus tiefen Grundwasserleitern von bis zu 1 m³/s wäre demnach erst zu prüfen und zu genehmigen. Für den Erhalt des europarechtlich geschützten SPA Gebietes wäre aber eine Bespannung der Teiche auch über das Ende des Bergbaubetriebes zwingend erforderlich. Die Verantwortung muss daher bei dem Bergbautriebenden bleiben, da die ursprüngliche ehemalige Bespannung über die Tranitz durch die bergbauliche Inanspruchnahme unmöglich ist. Allerdings sind bisher keine Bestrebungen der LEAG erkennbar, hier eine Lösung zu finden.

Es ist eine nachbergbauliche Lösung für die Bärenbrücker Teiche als Maßnahme aufzunehmen.

11. Umgang mit den Restseen des Tagebaues Jänschwalde

Der Umgang mit den Restseen findet keine Erwähnung in den Maßnahmetabellen zu den betroffenen Grundwasserkörpern NE 4-1 und HAV MS-2. Bereits 2017 hat die LEAG den Wechsel vom (im Braunkohlenplan festgeschriebenen) „Taubendorfer See“ zu einem „Drei-Seen-Konzept“ verkündet.

Dieses Konzept wurde bis heute nicht so konkretisiert, dass es Gegenstand behördlicher Entscheidungen sein könnte. Zudem scheint das Motiv, eine Änderung des Braunkohlenplans zu umgehen eine große Rolle gespielt zu haben, dazu wurden die Flächenanteile von Land- und Wasserflächen exakt beibehalten und nur anders angeordnet. Ob dies gleichzeitig die Erreichung des bestmöglichen mengenmäßigen und chemischen Zustandes des Grundwassers sichert, kann mangels Unterlagen nicht beurteilt werden, es wäre aber ein großer Zufall.

Es existieren zudem widersprüchliche Aussagen der LEAG, ob die Seen mit Neißewasser oder durch reinen Grundwasseraufstieg geflutet werden sollen.

Die zuständigen Planungs-, Berg- und Wasserbehörden müssen der Verzögerung der notwendigen Prüfungen und Entscheidungen ein Ende setzen und umgehend die Vorlage geeigneter Unterlagen anordnen oder die Planung selbst vornehmen. Dabei ist auch eine Verkleinerung der Abbaufäche (Maßnahmenkategorie M1) in die Prüfung einzubeziehen und zu berücksichtigen, dass gegen die Hauptbetriebsplanzulassung Rechtsmittel eingelegt wurden und die wasserrechtliche Erlaubnis befristet ist.

12. Zur Begründung weniger strenger Umweltziele fehlende Maßnahmen

Unter Beachtung des bisher Gesagten werden zur Erreichung des bestmöglichen mengenmäßigen und chemischen Zustandes des Grundwassers im Sinne von § 47 (3) WHG folgende Maßnahmen bisher nicht ergriffen, obwohl sie verhältnismäßig sind und nur so weitere Verschlechterungen des Gewässerzustands i.S.v. § 30 WHG vermieden werden können:

in der Anlage 1.3.1 für den Grundwasserkörper SP 2-1

- Verkleinerung des Abbauggebietes Tagebau Reichwalde (M 1, LAWA-Kennziffer 56)
- Minimierung nachbergbaulicher Seeflächen im Tagebau Reichwalde (neue Maßnahmenkategorie)

in der Anlage 1.3.2 für den Grundwasserkörper SP 3-1

- Verkleinerung des Abbauggebietes Tagebau Nochten (M 1, LAWA-Kennziffer 56)
- Bau einer Dichtwand zur Begrenzung der Grundwasserabsenkung des Tagebaues Nochten (M-3, LAWA-Kennziffer 56)
- Bau einer Dichtwand zur Verhinderung des nachbergbaulichen Kippenwasserabstroms aus dem Tagebau Nochten (C-5, LAWA-Kennziffer 24)
- Minimierung nachbergbaulicher Seeflächen im Tagebau Nochten (neue Maßnahmenkategorie)

in der Anlage 1.3.2 für den Grundwasserkörper SE 4-1

- Verkleinerung des Abbauggebietes Tagebau Welzow-Süd (M 1, LAWA-Kennziffer 56)
- Minimierung nachbergbaulicher Seeflächen im Tagebau Welzow-Süd (neue Maßnahmenkategorie)

in der Anlage 3.3 für den Grundwasserkörper HAV MS 2

- Verkleinerung des Abbauggebietes Tagebau Nochten (M 1, LAWA-Kennziffer 56)
- Bau einer Dichtwand zur Begrenzung der Grundwasserabsenkung des Tagebaues Nochten (M-3, LAWA-Kennziffer 56, 38)
- Bau einer Dichtwand zur Verhinderung des nachbergbaulichen Kippenwasserabstroms aus dem Tagebau Welzow-Süd nach Norden (C-5, LAWA-Kennziffer 38)
- Minimierung nachbergbaulicher Seeflächen im Tagebau Welzow-Süd (neue Maßnahmenkategorie)
- unabhängige gutachterliche Prüfung einer Minimierung nachbergbaulicher Seeflächen im Tagebau Cottbus-Nord (neue Maßnahmenkategorie, mindestens LAWA-Kennziffer 501)
- Verkleinerung des Abbauggebietes Tagebau Jänschwalde (M 1, LAWA-Kennziffer 56)
- Umgehende Vorlage einer schlüssigen Planung zu den Restseen des Tagebaues Jänschwalde (ggf. M7, LAWA-Kennziffer 59 bzw. 66)
- Schutz der Jänschwalder Laßzinswiesen vor nachbergbaulichem Eiseneintrag (C5, C6 oder C7, LAWA-Kennziffer 24 oder 38)
- nachbergbauliche Lösung zur Bespannung der Bärenbrücker Teiche

Die verbleibenden tagebaubedingten Belastungen sind unter Beachtung dieser Maßnahmen neu zu ermitteln. Nur trotz dieser Maßnahmen unvermeidbare Belastungen kommen als weniger strenge Umweltziele in Frage.

Redaktionelle Anmerkung

Ab S. 7 des Papiers erscheint in der Kopfzeile fälschlicherweise die Bezeichnung „Anhang A5-1 zur 2 . Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans“ statt Anhang 5-4-2. Angesichts des ohnehin anspruchsvollen Umfangs an Dokumenten und Tabellen zu Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm erschweren solche Fehler die Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich.

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BWP	Bewirtschaftungsplan
FGG	Flussgebietsgemeinschaft
HD	Hintergrunddokument
HH-GWL	Haupthängend-Grundwasserleiter
KVBG	Kohleverstromungsbeendigungsgesetz
LBGR	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (Brandenburg)
LE-B	Lausitzer Energie Bergbau AG
LEAG	Lausitzer Energie Bergbau AG und/oder Lausitzer Energie Kraftwerke AG
LMBV	Lausitzer und mitteldeutsche Bergbau Verwaltungs GmbH
OBA	Oberbergamt
OVG	Oberverwaltungsgericht
RBP	Rahmenbetriebsplan
SOBA	Sächsisches Oberbergamt
S.	Seite
UGC	Umweltgruppe Cottbus e.V.
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WWBF	wichtige Wasserbewirtschaftungsfragen
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie

Förderhinweis

Die Umweltgruppe Cottbus e.V. wird beim Projekt „Begleitung des Braunkohleausstieges in der Lausitz unter besonderer Berücksichtigung des Wasserhaushaltes“ von April 2020 bis März 2022 gefördert durch das Umweltbundesamt und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit. Die Mittelbereitstellung erfolgt auf Beschluss des Deutschen Bundestages. Die Verantwortung für den Inhalt liegt bei den Autorinnen und Autoren.

Impressum

Umweltgruppe Cottbus e.V.
Bundeskontaktstelle Braunkohle des Umweltnetzwerkes GRÜNE LIGA

Projektbüro: Straße der Jugend 33, 03050 Cottbus
Bearbeiter: Dipl.-Ing (FH) René Schuster

E-Mail: umweltgruppe@kein-tagebau.de
Internet: www.kein-tagebau.de